

NEUE AUSWEITUNG DER ELEKTRONISCHEN MELDEPFLICHT AUF DEM RHEIN AB 1. DEZEMBER 2021

Ref: CC/CP (20)8



Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat beschlossen, zum 1. Dezember 2021 die elektronische Meldepflicht auf alle Fahrzeuge und Sondertransporte auszuweiten, die unter § 12.01 Nummer 1 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung ([RheinSchPV](#)) fallen.

In ihrem [Beschluss 2020-I-12](#) hat die ZKR sämtliche hierzu nötigen Änderungen der RheinSchPV verabschiedet. § 12.01 RheinSchPV sieht für bestimmte Fahrzeuge und für die Verbände eine Meldepflicht vor: Der Schiffsführer oder Dritte müssen den zuständigen Behörden Informationen über das Fahrzeug oder den Verband, über die beförderten Güter und die Fahrt melden. Mit diesen Meldungen sollen die Behörden vor allem über die nötigen Informationen verfügen, um bei Havarien effizient handeln zu können. In § 12.01 RheinSchPV wird definiert, welche Fahrzeuge unter die Meldepflicht fallen, welche Daten gemeldet werden müssen und auf welchem Weg die Meldung erfolgen soll oder kann (per Sprechfunk, telefonisch, schriftlich, elektronisch), und zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Meldung erfolgen muss.

Die elektronische Meldepflicht, die bis dahin nur für Verbände und Fahrzeuge, die Container befördern, und Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks an Bord galt, wird nun auf sämtliche Fahrzeuge und Sondertransporte ausgeweitet, die unter § 12.01 Nummer 1 der RheinSchPV fallen.

Folgende Kategorien fallen in Zukunft unter die ausgeweitete Meldepflicht auf dem Rhein:

- Fahrzeuge, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt;
- Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m;
- Kabinenschiffe;
- Seeschiffe;
- Fahrzeuge mit einem LNG-System an Bord;
- Sondertransporte nach § 1.21.

Elektronisches Melden trägt zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands bei, da die Nutzung von Sprechfunk weitgehend reduziert wird. Außerdem entfällt bei den zuständigen Behörden die manuelle Eingabe der Daten, die aktuell noch über Sprechfunk übermittelt werden. Und schließlich wird dieser Beschluss auch die Sicherheit der Schifffahrt erhöhen, da die Informationsübermittlung verlässlicher wird.

Im Rahmen der koordinierten Kommunikationskampagne der ZKR und ihrer Mitgliedstaaten mit dem Ziel, das Gewerbe über soziale Netze, Infobanner oder auch Pressemitteilungen zu informieren, hat die ZKR eine spezielle Internetseite mit dem Titel «Elektronisches Melden (ERI)» aufgeschaltet. Diese wurde nun aktualisiert und enthält sämtliche Referenzdokumente und häufig gestellte Fragen (FAQ) in den drei Amtssprachen der ZKR, als Auskunft und Orientierung für das gesamte Gewerbe: <https://eri.ccr-zkr.org/>

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.



ZKR

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin

2, place de la République - CS10023
F - 67082 Straßburg Cedex

Tel. **+33 (0)3 88 52 20 10**

Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org

www.ccr-zkr.org